Groß Wartenberger Kreis-Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Graße, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigegebühren die 9spaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennige.

Nr 11 — Sonnabend, den 18. März — 1911

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Verordnungen und Verfügungen. Allgemeine

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Schloß-Vorwerk festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juni 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

Das Gutsgehöft Schloß-Vorwerk hat als Sperrbezirk zu gelten.

1. Sämtliche Wiederkäuer (Rindvieh, Ziegen, Schafe) und Schweine in diesem Bezirk unterliegen der Stallsperre.

2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Eingängen der Seuchengehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkwasser zu desinfizieren.

3. Das Geflügel ist im gesamten Sperrbezirk so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

4. Die Hunde des Sperrbezirks sind festzulegen.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen u. Tierärzten gestattet.

6. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder einer sonst hierfür geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise auf einer Holztafel mit der Inschrift: „Maul- u. Klauenseuche" mit schwarzer Farbe auf weißem Grund zu versehen.

Neben dieser Tafel ist eine solche mit der Aufschrift: „Unbefugten ist der Eintritt verboten" anzubringen.

Gleichzeitig sind an den Eingängen zu den im Sperrbezirk gelegenen Orten Tafeln aufzustellen mit der Aufschrift: „Maul- u. Klauenseuche. Für den Durchtrieb von Klauenvieh verboten.

7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern u. anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

8. Häute u. Klauen von gefallenen oder getöteten kranken Tiere dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung an die Gerberei erfolgt. In gleicher Weise sind auch die Häute und Klauen von Tieren zu behandeln welche als anscheinend gesund geschlachtet worden sind. Rauhfutter und Streu darf aus den Seuchengehöften nicht entfernt werden.

9. Die Einfuhr von Klauenvieh in die gesperrten Bezirke ist verboten; sie wird nur auf Antrag in Ausnahmefällen unter der Bedingung gestattet, daß die Tiere sofort abgeschlachtet werden und die Einführung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

10. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die gesperrten Bezirke ist verboten, das gleiche gilt hinsichtlich von Rindviehfuhrwerken.

11. Dünger, Streu und Jauche dürfen aus verseuchten Gehöften nur mit Pferdegespann u. nur dann aufs Feld gefahren werden, wenn öffentliche Wege nicht berührt werden.

Der Dünger ist mehrmals täglich mit Kalkmilch zu begießen.

Die Abfuhr von Dünger, Streu und Jauche aus unverseuchten Gehöften mittels Pferdege-